

Gebührenfrei gem.
§ 110 Abs. 1 Z 2 lt. a ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 1. Jänner 2008

abgeschlossen zwischen der
Ärzttekammer für OÖ

und dem

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956 in der Fassung der
gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom
1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse angeführten
Krankenversicherungsträger

mit welchem

das 1. Zusatzprotokoll zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1.1.2006 über die
Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen
niedergelassener Ärzte

vereinbart wird.

I) Änderung der gesamtvertraglichen Vereinbarung über die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte:

1. § 4 lautet neu wie folgt:

§ 4 Vorgehensweise bei Nichtvorlage der e-card (defekte e-card / gesperrte e-card)

(1) Die Anspruchsberechtigten sollen von der Vertragsarztpraxis darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, die e-card immer mitzuführen und diese vor der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zur Verwendung vorzulegen. Hierbei soll im Zweifelsfall nach Möglichkeit die Identität des Erkrankten/der Erkrankten geprüft werden.

(2) Erscheint der Patient/die Patientin das erste Mal im Quartal in der Ordination ohne e-card oder ist die e-card defekt oder gesperrt, ist der Vertragsarzt/die Vertragsärztin verpflichtet, die Ordinationskarte (o-card) zu stecken und die Anspruchsberechtigung durch eine online-Anspruchsprüfung festzustellen.

a) Besteht ein Anspruch bei einer österreichischen § 2-Kasse, ist der Behandlungsfall mit der OÖ Gebietskrankenkasse zu verrechnen.

b) Wird kein Anspruch ausgewiesen, steht es dem Vertragsarzt/die Vertragsärztin frei,

ca) direkt bei der OÖ Gebietskrankenkasse anzufragen, ob eine Anspruchsberechtigung bei der OÖ Gebietskrankenkasse gegeben ist. Im Falle einer solchen Anspruchsberechtigung ist der Behandlungsfall mit der OÖ Gebietskrankenkasse zu verrechnen; besteht kein Anspruch bei der OÖ Gebietskrankenkasse ist der Patient/die Patientin als Privatpatient/Privatpatientin zu behandeln,

oder

cb) unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Frist zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vom Patienten/von der Patientin einen Erlag zu verlangen. Weist der Patient/die Patientin einen Anspruch bei einer österreichischen § 2-Kasse nach, ist der Behandlungsfall mit der OÖ Gebietskrankenkasse zu verrechnen und der Erlag rückzuerstatten.

Weist der Patient/die Patientin die Anspruchsberechtigung nicht fristgerecht nach, ist er als Privatpatient/Privatpatientin zu behandeln, wobei von der OÖ Gebietskrankenkasse keine Kostenerstattung geleistet wird.

c) Ergibt sich bei der online-Anspruchsprüfung ein Anspruch bei einem Sondersicherungsträger, ist die Behandlung nach den Regeln des leistungszuständigen Sondersicherungsträgers abzuwickeln.

II) Wirksamkeit der Gesamtvertrags-Änderung:

Die Änderung der Vereinbarung über die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:

(Dr. Peter Niedermoser)

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann
(MR Dr. Oskar Schweninger)

Der Kurienobmann-Stellvertreter
(Dr. Thomas Fiedler)

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte
(DDr. Hans Popper)

Der Obmann
(Alois Stöger diplômé)